



Kostenbeitragssatzung der Stadt Langen (Hessen) für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund von §§ 25 ff., 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) in ihrer Sitzung am 05.12.2024 nachstehende Kostenbeitragssatzung der Stadt Langen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder haben die sorgeberechtigten Personen Kosten- und Verpflegungsbeiträge zu entrichten.
- (2) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme:
 - a) die sich aus §§ 3 bis 5 ergebenden Kostenbeiträge, die für den Besuch des Kindes in der Tageseinrichtung zu entrichten sind und
 - b) die Verpflegungsbeiträge, welche als Monatspauschale für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten sind.
- (3) Die Beiträge sind jeweils für einen Monat zu entrichten.
- (4) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit der Verpflegungsbeitrag dafür zu zahlen.
- (5) Kostenbeitragspflichtig sind die sorgeberechtigten Personen, auf deren Veranlassung das Kind eine städtische Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch nimmt und bei denen das Kind überwiegend im Haushalt lebt (Kostenbeitragspflichtige).
- (6) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Aufnahme in eine Einrichtung

- (1) Die Aufnahme in eine Einrichtung ist grundsätzlich nur zum 1. eines Monats möglich. Ausnahme hiervon ist, dass die Aufnahme von Kindern bis zum 3. Lebensjahr (U3/Krippe) auch zum 15. eines Monats erfolgen kann.
- (2) Die Abmeldung aus einer Einrichtung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.

§ 3 Kostenbeitrag für Kinder bis zum 3. Lebensjahr (U3/Krippe)

- (1) Der Kostenbeitrag für ein Kind beträgt 23,54 Euro je ½ Stunde Betreuungszeit pro Monat.
- (2) Bei Aufnahme zum 15. eines Monats beträgt der Kostenbeitrag für den ersten Monat 11,77 Euro je ½ Stunde Betreuungszeit. Ab dem darauffolgenden Monat wird der Kostenbeitrag nach § 3 Abs. 1 entrichtet.

§ 4 Kostenbeitrag für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3/Kindergarten)

- (1) Der Kostenbeitrag für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe für ein Kind beträgt 17,16 Euro je ½ Stunde Betreuungszeit pro Monat.
- (2) Wird ein Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres noch in einer Krippengruppe betreut, wird der Kostenbeitrag gem. Abs. 1 festgelegt. Der Kostenbeitrag wird zum 1. des Monats reduziert, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Soweit das Land Hessen der Stadt Langen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung der Kostenbeiträge folgendes:
 - a) Der Kostenbeitrag nach Abs. 1 wird nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 - b) Der Kostenbeitrag nach Abs. 1 wird unter Berücksichtigung von Abs. 3 Buchst. a) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

§ 5 Kostenbeitrag für Kinder von Beginn bis zum Ende der Grundschulzeit (Hort)

Der Kostenbeitrag für ein Kind beträgt 20,24 Euro je ½ Stunde Betreuungszeit pro Monat.

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Die Geschwisterermäßigung greift nur bei einer gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie bzw. einer alleinerziehenden Person in einer Tageseinrichtung für Kinder bis zum Schuleintritt.
- (2) Das zweite Kind, das gleichzeitig mit dem ersten Kind eine Tageseinrichtung für Kinder in Langen besucht, ist zu 50 % vom jeweiligen Kostenbeitrag befreit.
- (3) Das dritte Kind, das gleichzeitig mit dem ersten Kind eine Tageseinrichtung für Kinder in Langen besucht, ist zu 75 % vom jeweiligen Kostenbeitrag befreit.
- (4) Das vierte Kind und jedes weitere Kind ist unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen zu 100 % vom Kostenbeitrag befreit.

5.2c

- (5) Der Verpflegungsbeitrag nach § 7 fällt nicht unter die Ermäßigung bzw. Befreiung der Absätze 1 bis 4.

§ 7 Verpflegungsbeitrag

- (1) Der Verpflegungsbeitrag wird wie folgt festgesetzt:
- a) für den Vormittagsplatz 5,00 Euro/Monat.
 - b) für einen Platz über Mittag einen Ganztagsplatz oder einen Hortplatz 105,00 Euro/Monat.
- (2) Im ersten Monat der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren wird der Verpflegungsbeitrag wie folgt festgesetzt:
- a) für den Vormittagsplatz 5,00 Euro/Monat,
 - b) für einen Platz über Mittag bzw. Ganztagsplatz 52,50 Euro/Monat.
- (3) Bei Kindern, die auf eine Spezialernährung angewiesen sind, können die tatsächlich anfallenden Kosten als Verpflegungsbeitrag erhoben werden.

§ 8 Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Beiträge auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Beiträge bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Beiträge sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Langen zu überweisen bzw. durch Abbuchung (SEPA-Lastschriftverfahren) zu entrichten.
- (3) Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse können auf Antrag beim Magistrat der Stadt Langen, Fachdienst 23 – Kinderbetreuung, gewährt werden. Rücklastschriftgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos oder anderen von der kostenbeitragspflichtigen Person zu vertretenden Gründen, werden dieser in Rechnung gestellt.
- (4) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Übernahme/Erstattung der Kostenbeiträge

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen können die sorgeberechtigten Personen beim Magistrat der Stadt Langen, Fachdienst 23 – Kinderbetreuung, einen Antrag stellen auf
- a) Übernahme der Kostenbeiträge gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII beim Kreisausschuss des Kreises Offenbach – Fachdienst Jugend und Familie –;

5.2c

- b) Übernahme der Kosten für das warme Mittagessen/ der Verpflegungsbeiträge gemäß Bildungs- und Teilhabeleistungspaket (§ 28 Abs. 6 Nr. 2 SGB II) beim Kommunalen Jobcenter des Kreises Offenbach – Pro Arbeit –.

Solange der Fachdienst Jugend und Familie des Kreises Offenbach und/ oder das Kommunale Jobcenter (Pro Arbeit) nicht über den Antrag entschieden haben, besteht eine Verpflichtung der sorgeberechtigten Personen zur Selbstzahlung der Beiträge. Dies gilt auch bei Folgeantragstellungen.

- (2) Bei positivem Entscheid – Bewilligungsbescheid – des Fachdienstes Jugend und Familie des Kreises Offenbach und/oder des Kommunalen Jobcenters (Pro Arbeit) erhalten die sorgeberechtigten Personen die Kostenbeiträge und Verpflegungsbeiträge in Höhe der Bewilligung zurück.
- (3) Die Kostenbeiträge sind bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z. B. bei Baumaßnahmen, Streik, wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, höherer Gewalt oder durch Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren) weiterzuzahlen. Dies gilt nicht, soweit eine Schließung länger als sechs zusammenhängende Betreuungswochen andauert. In solchen Fällen werden die Kostenbeiträge ab Beginn des Folgemonats nach Ablauf der sechs zusammenhängenden Betreuungswochen nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht besuchen, kann der Magistrat, Fachdienst 23, nach Ermessen entsprechend § 227 Abgabenordnung (AO) eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (5) Die Verpflegungsbeiträge sind bei vorübergehender Schließung (§ 9 Abs. 3) und ärztlich nachgewiesener Erkrankung (§ 9 Abs. 4) weiterzuzahlen. Dies gilt nicht, soweit die Schließung oder Erkrankung länger als zwei zusammenhängende Betreuungswochen andauert. In solchen Fällen werden die Verpflegungsbeiträge ab Beginn des Folgemonats nach Ablauf der zwei zusammenhängenden Betreuungswochen nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Verpflegungsbeiträge werden erstattet.

§ 10 Sozialermäßigung

- (1) Die Stadt Langen gewährt Personen, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, auf Antrag, im Rahmen der einkommensabhängigen Familienförderung, eine Ermäßigung auf den Kostenbeitrag für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder. Die Ermäßigung kann nur für den U3- und den Ü3-Bereich beantragt werden. Eine Ermäßigung auf den Verpflegungsbeitrag nach § 7 dieser Satzung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Ermäßigung wird nur für die Kinder gewährt, für die die Antragssteller Kindergeld beziehen.
- (3) Die Sozialermäßigung erfolgt in jedem Falle nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen, insbesondere nach Anträgen gem. § 9 Abs. 1.

- (4) Bemessungsgrundlage ist das monatliche Nettofamilieneinkommen des zweitvorangegangenen Jahres. Zur Prüfung des jährlichen Einkommens ist grundsätzlich der Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.
 - a) Im Falle einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist das Einkommen der Partnerin/des Partners miteinzubeziehen.
 - b) Ist das monatliche Nettofamilieneinkommen (NFamEK) geringer als die Bemessungsgrenze (BG), die sich aus dem 2,4-fachen der für die Familie der/des Zahlungspflichtigen möglichen Sozialhilfe-Regelsätze (SGB XII) errechnet, wird eine Sozialermäßigung i.H.v. 10% gewährt.
- (5) Der schriftliche Antrag auf Sozialermäßigung ist für jedes Jahr der Betreuung bei der Stadt Langen, Fachdienst 23 – Kinderbetreuung, einzureichen. Der Vordruck dafür wird auf Anfrage zugesendet.
- (6) Im Fall der Gewährung der Sozialermäßigung wird die Ermäßigung ab dem 1. des Folgemonats der Antragsstellung berücksichtigt.
- (7) Werden die Regelsätze in der Sozialhilfe im Jahresverlauf angepasst, werden bei der Sozialermäßigung bis 31.12. des Folgejahres die bisherigen Regelsätze weiter angewendet.

§ 11 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Beitragsfestsetzung und Beitragserhebung in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - a) Kind: Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift,
 - b) Kostenbeitragspflichtige: Name, Vorname(n), Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse,
 - c) Namen und Geburtsdatum weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Langen besuchen.
 - d) weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPALastschriften).

Für die Antragsbearbeitung zu § 10 ist es zusätzlich erforderlich, den Einkommenssteuerbescheid zu erfassen.

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Beiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Langen soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG).
Weitere Datenschutzinformationen der Stadt Langen, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Langen (Hessen) unter www.langen.de/de/datenschutzerklaerung.html.

5.2c

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung der Stadt Langen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 12.12.2023 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen, 06.12.2024
Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 12.12.2024 im Internet bereitgestellt. Die Hinweisbekanntmachung erfolgte am 12.12.2024 in der Offenbach-Post.